

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Kosten für Jugendhilfe

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am
28.10.2024 - Drs. 19/5667,
an die Staatskanzlei übersandt am 30.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 27.11.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Die *Wolfsburger Nachrichten* berichteten in der Ausgabe vom 25. Oktober 2024, dass der Landkreis Gifhorn für einen Jugendlichen Jugendhilfe in Höhe von jährlich 600 000 Euro ausgibt. Dort heißt es: „Konkret geht es um einen 15-Jährigen, der in Kroatien von drei Sozialtherapeuten rund um die Uhr betreut wird.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Jugendämter nehmen als Behörden kommunaler Verwaltung die Aufgaben der Landkreise, der Region Hannover und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage des SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - wahr. Sie führen diese Aufgaben im Rahmen der in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung im eigenen Wirkungskreis aus.

1. Warum kann die Jugendhilfe nicht in Deutschland geleistet werden?

Hilfen dürfen gemäß § 38 SGB VIII nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfeziels im Einzelfall erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen des § 38 SGB VIII erfüllt werden. Auf den Einzelfall eingehende Ausführungen können aus Gründen des Sozialdatenschutzes nicht erfolgen.

2. Wie viele ähnliche Fälle (Umfang der Betreuung, Auslandsbetreuung, Kosten) gibt es in Niedersachsen?

Seit Beginn dieses Jahres gab es gemäß § 38 Abs. 5 SGB VIII bisher fünf Meldungen von niedersächsischen Jugendämtern an das Niedersächsische Landesjugendamt zu Leistungserbringungen im Ausland. Da die Meldungen die in § 38 Abs. 5 SGB VIII aufgeführten Angaben zum Inhalt haben, kann nicht beurteilt werden, inwieweit diese Fälle „ähnlich“ im Vergleich mit dem Fall sind, auf den der Artikel der *Wolfsburger Nachrichten* in der Ausgabe vom 25. Oktober 2024 Bezug nimmt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Wie hoch sind die Kosten der jährlichen Jugendhilfe ansonsten für einen Jugendlichen durchschnittlich?

Die Höhe der Kosten für Hilfen im Ausland sind kein Meldemerkmale nach § 38 Abs. 5 SGB VIII. Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 99 Abs. 10 SGB VIII mit den dort aufgeführten Merkmalen erhoben, die keine Jahresdurchschnittswerte pro Hilfeempfänger ausweisen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

4. Wie oft werden die Jugendhilfeleistungen im vorliegenden Fall auf Erforderlichkeit geprüft? Wer führt die Prüfung durch?

Gemäß § 38 Abs. 3 SGB VIII sollen Überprüfung und Fortschreibung des Hilfeplans nach Maßgabe von § 36 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII am Ort der Leistungserbringung unter Beteiligung des Kindes oder des Jugendlichen erfolgen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung sowie auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Werden die Kosten den zuständigen Trägern der Jugendhilfe umfassend durch den Bund oder das Land erstattet?

Aufgaben des eigenen Wirkungskreises sind von den Kommunen grundsätzlich mit ihren allgemeinen Deckungsmitteln zu finanzieren. Dabei verpflichtet Artikel 58 der Niedersächsischen Verfassung (NV) das Land, den Gemeinden und Landkreisen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch Erschließung eigener Steuerquellen und im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit durch übergemeindlichen Finanzausgleich zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen ihrer Finanzhoheit entscheiden die Kommunen im Zuge ihrer Aufgabenerledigung über den Einsatz der allgemeinen Deckungsmittel.

6. Welche Möglichkeiten bestehen, die Unterhaltspflichtigen bzw. später den Jugendlichen selbst zur Erstattung von erhaltenen Jugendhilfeleistungen heranzuziehen?

Die Vorschriften zur Erhebung von Kostenbeiträgen nach den §§ 91 ff SGB VIII gelten insbesondere für außerfamiliäre stationäre Leistungen. Der Umfang der Heranziehung richtet sich nach § 94 SGB VIII.

7. Haben die Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit, Leistungen abzulehnen, die finanziell unverhältnismäßig hoch sind? Wenn nein, warum nicht?

Die örtlichen öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe entscheiden in eigener Verantwortung über die Hilfestellung, bei Hilfestellung im Ausland insbesondere unter Beachtung der Voraussetzungen des § 38 SGB VIII. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach der Erforderlichkeit im Einzelfall.